

Entwurf einer

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen

Vom ...

Aufgrund des § 22 Absatz 1 Satz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom 12. September 1990 (GBl. SDR. Nr. 1471), die durch die Verordnung vom 20. November 1992 (GVOBl. M-V 1993 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 1“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. die Insel Vilm einschließlich der sie umgebenden Wasserfläche mit Ausnahme der Siedlungsfläche, des Hafens und der Hafenzufahrt in den Grenzen nach Absatz 5 Satz 3,

2. den nördlichen Teil der Granitz zwischen Binz und Sellin einschließlich der Küste und eines Teils der angrenzenden Wasserfläche, die seewärts durch eine Linie 100 Meter von der Mittelwasserlinie begrenzt ist, in den Grenzen nach Absatz 5 Satz 3,

3. die westliche Waldfläche der Goor in den Grenzen nach Absatz 5 Satz 3,“.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) In Nummer 5 wird die Angabe „NSG“ durch die Angabe „Naturschutzgebiet (NSG)“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Abweichend davon ist die Lage der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Flächen der Schutzzone I in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt, die als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Die maßgeblichen Grenzen der in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Flächen der Schutzzone I sind abweichend von den in § 2 Absatz 3 genannten Karten in hier nicht veröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1 : 4 000 durch eine einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt, wobei die Striche in die Schutzzone I hineinweisen. Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet und verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind beim Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen, Circus 1, 18581 Putbus niedergelegt. Die Karten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.“

3. § 9 wird aufgehoben.
4. Die bisherige Anlage in § 2 Absatz 3 Satz 1 wird Anlage 1 und erhält die Überschrift „**Anlage 1** (zu § 2 Absatz 3 Satz 1)“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**

Dr. Till Backhaus

Hinweis gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern und Mängeln bei der Prüfung von Festsetzungserfordernissen

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen vom [*einfügen: Datum und Fundstelle dieser Rechtsverordnung*] wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 dieses Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich bis zum [*einfügen: Datum des auf den Tag der Ausgabe folgenden Tages des folgenden Jahres*] gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Dr. Till Backhaus

Begründung:

I. Allgemeines

Inhalt der Verordnung ist es, für das Biosphärenreservat Südost-Rügen weitere Kernzonen (Schutzzone I) auszuweisen. Dazu ist die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen (im Folgenden: Biosphärenreservatsverordnung) zu ändern.

Das Biosphärenreservat Südost-Rügen ist Teil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Rahmen des MAB-Programms der UNESCO. Nach Artikel 4 der Internationalen Leitlinien für die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat müssen Biosphärenreservate u.a. über eine angemessene Zonierung in Kern-, Puffer- (bzw. Pflege-) und Entwicklungszone verfügen. In den Kernzonen wird der Prozessschutz als naturschutzfachliches Ziel verfolgt. Neben weiteren Kriterien für die Angemessenheit der Zonierung muss die Kernzone mindestens drei Prozent der Gesamtfläche einnehmen.

Im Biosphärenreservat Südost-Rügen wird dieses Drei-Prozent-Kriterium nicht erreicht. Derzeit sind nach § 4 Absatz 2 der Biosphärenreservatsverordnung 334 Hektar als Schutzzone I (Kernzone) ausgewiesen. Das entspricht 1,46 Prozent der Gebietsgröße von 22.800 Hektar. Um den geforderten Drei-Prozent-Anteil zu erreichen, wäre ein Kernzonenanteil von mindestens 684 Hektar notwendig.

Bereits bei der letzten Evaluierung 2013 des Biosphärenreservates Südost-Rügen mahnten das MAB-Nationalkomitee und der Internationale Koordinierungsrat (ICC) an, dass der Anteil der Kernzonen auf die erforderlichen drei Prozent zu erhöhen ist. Im Rahmen des aktuell erfolgenden Evaluierungsprozesses hat das MAB-Nationalkomitee gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum Ausdruck gebracht, dass die Einhaltung des Drei-Prozent-Kriteriums für die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat zwingend ist.

Die Erweiterung der Kernzonen durch die Änderungsverordnung soll sicherstellen, dass die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat Südost-Rügen aufrechterhalten werden kann. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern hätte der Verlust der Anerkennung einen erheblichen Imageschaden zur Folge und zwar nicht nur national, sondern auch auf internationaler Ebene.

Mit der Änderungsverordnung wird der Anteil der Kernzonen im Biosphärenreservat Südost-Rügen auf insgesamt 713 Hektar erweitert. Bei einer Gesamtfläche von 22.800 Hektar entspricht das einem Kernzonenanteil von rund 3,1 Prozent. Damit würde das Drei-Prozent-Kriterium als Voraussetzung für die Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat eingehalten.

Die neuen Kernzonen befinden sich mit ihren terrestrischen Anteilen in den bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten (Schutzzone II gemäß § 4 Absatz 3 der Biosphärenreservatsverordnung) „Granitz“ sowie „Goor-Muglitz“ mit der Teilfläche „Freetzer Niederung und Goor“. Die Kernzone „Insel Vilm“ wird zusätzlich um Kernzonenanteile im Boddengewässer flächenmäßig erweitert, die bisher der Schutzzone III nach § 4 Absatz 4 Biosphärenreservatsverordnung (Landschaftsschutzgebiet) zugeordnet sind.

Für die neuen Kernzonen gelten alle Verbote, die in § 6 Biosphärenreservatsverordnung aufgeführt sind. Da es sich bei den neuen Kernzonen – mit Ausnahme der Erweiterungen in die Boddengewässer bei der „Insel Vilm“ – bereits jetzt um Gebiete der Schutzzone II gemäß

§ 4 Absatz 3 der Biosphärenreservatsverordnung handelt, kommt hier lediglich das Verbot der wirtschaftlichen Nutzung nach § 6 Absatz 5 hinzu. Von der Kernzonenausweisung nicht betroffen sind damit gegebenenfalls notwendig werdende Verkehrssicherungsmaßnahmen und in Einzelfällen auch Pflegemaßnahmen, die der Entwicklung eines Naturwaldes dienen.

Die terrestrischen Flächen der erweiterten Kernzonen befinden sich im Eigentum von Trägern, die dort Naturschutzziele verfolgen (Eigentümer sind das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Michael Succow Stiftung und der Landschaftspflegeverband Rügen e.V.). In diesen Gebieten ist der Prozessschutz bereits jetzt dauerhaft als Entwicklungsziel verankert; sie werden wirtschaftlich nicht genutzt. Mit der Ausweisung als Schutzzone I (Kernzone) wird daher nicht in Nutzungsrechte eingegriffen. Die Ausweisung zeichnet die bereits bestehende Nicht-Nutzung lediglich rechtlich nach.

Die Änderungsverordnung betrifft die folgenden Kernzonen:

Bezeichnung	Kern-zonen-fläche in ha	FFH	SPA	Eigentümer	Art der Sicherung
NSG Goor-Muglitz	26	vollständig	teilweise	Michael Succow Stiftung	laut Rahmenvereinbarung NNE gesichert
NSG Granitz	385	vollständig	vollständig	Landschaftspflegeverband Rügen e.V.	grundbuchliche Sicherung aufgrund Flächenübertragung Großschutzprojekt
NSG Insel Vilm	265	vollständig	vollständig	Bundesrepublik Deutschland	terrestrischer Teil: bereits bestehende Schutzzone I

Bei den neuen Kernzonen in den Boddengewässern nordöstlich und südwestlich der Insel Vilm handelt es sich um Flachwasserbereiche bzw. durch Riffstrukturen geprägte Gewässer. Sie werden aufgrund dieser standörtlichen Gegebenheiten bereits jetzt kaum wirtschaftlich oder für Freizeitaktivitäten genutzt. Die Ausweisung als Schutzzone I (Kernzone) greift daher nicht unverhältnismäßig in Nutzungsinteressen ein.

Die neuen Kernzonen sind schutzwürdig und schutzbedürftig. Bei den terrestrischen Flächen handelt es sich um alte Laubwaldbestände mit einem hohen Natürlichkeitsgrad. Vereinzelt noch vorkommende Nadelwaldbestände sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Dies schließt erforderlich werdende, gezielte Pflegeeingriffe zur Umwandlung in Naturwald ein. Die Gewässerbereiche sind strukturiert und bilden mit den angrenzenden Küstenabschnitten ein dynamisches und naturschutzfachlich wertvolles Gewässerökosystem.

Die auf Grundlage von Artikel 6 § 6 Nummer 1 des Umweltschutzgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649) erfolgte Festsetzung des Biosphärenreservates Südost-Rügen durch die Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung Biosphärenreservat Südost-Rügen kann durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes geändert werden. Die Verordnungsermächtigung lautet wie folgt: Die aufgrund von Artikel 3 Nummer 30 Buchstabe a, b, c, f und 1 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 889, 1239) übergeleiteten Verordnungen können durch Verordnung der obersten Naturschutzbehörde geändert werden. Die oberste Naturschutzbehörde ist das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt. Verwiesen wird auf Artikel I Abschnitt VI des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom

21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 14. November 2022 (AmtsBl. M-V S. 642) geändert worden ist.

Die Änderung hat keine relevanten Folgen hinsichtlich Verwaltungskosten oder Vollzugaufwand.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Zu Nummer 1, Änderung in § 2 Absatz 3 Satz 1

Bisher hatte die Verordnung nur eine Anlage. Da die Verordnung eine zweite Anlage erhält, wird die inhaltlich unveränderte Anlage aus Gründen der Rechtsförmlichkeit statt bisher „Anlage“ künftig als „Anlage 1“ bezeichnet.

Zu Nummer 2, Änderungen in § 4, Schutzzonen

2.a)

In Absatz 2 werden die verbalen Beschreibungen der Schutzzonen I an die erweiterten Kernzonen angepasst. Daher sind die Kernzonen neu zu nummerieren

2.a) aa)

Die erweiterte Kernzone Vilm behält die Nummer 1. Die drei bisherigen Kernzonen im Naturschutzgebiet „Granitz“ (bisherige Nummern 2 bis 4) gehen in einer größeren Kernzone auf und werden in Nummer 2 zusammengefasst. Die neue Kernzone im Naturschutzgebiet Goor-Muglitz erhält die Nummer 3.

2.a) bb)

Die bisherige Nummer 4 entfällt.

2.a) cc)

Die Schutzzone I im bisherigen Naturschutzgebiet Zickersches Höft wird nicht geändert. Sie behält so auch die Nummer 5. Für diese Schutzzone gilt weiterhin die maßgebliche Abgrenzung nach den in § 2 Abs. 3 Biosphärenreservatsverordnung genannten Karten.

Bei der Ergänzung des Wortes „Naturschutzgebiet“ als Erklärung für die Abkürzung „NSG“ in Absatz 2 Nummer 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der neuen verbalen Beschreibungen der Schutzzonen I in Absatz 2 Nummer 1 bis 3.

2.b)

Absatz 5 enthält eine Regelung zur Darstellung der neuen Schutzzonen I (Kernzonen, Absatz 2 Nummer 1 bis 3) in einer Karte entsprechend den Vorgaben des § 15 Absatz 7 des Naturschutzausführungsgesetzes. Die Kernzonen werden in einer Übersichtskarte beschrieben, die als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht wird. Die Karte zeigt die Lage der drei neuen Kernzonen im Biosphärenreservat. Eine genaue Darstellung der maßgeblichen Grenzen der Kernzonen erfolgt über den Verweis auf die Detailkarten im Maßstab 1 : 4 000 (Satz 3 neu). Durch die Regelungen zur Darstellung der konkreten Grenzziehung, zur Verwahrung, Niederlegung und Einsichtnahme ist es jeder Person möglich, ohne größeren Aufwand detaillierte Informationen über die Grenze der Schutzzone I (Kernzone) und somit über eine möglicherweise gegebene Betroffenheit zu erhalten. Durch die Festlegung, dass die bei den bezeichneten Stellen hinterlegten Karten Bestandteil der Verordnung sind, wird gesichert, dass nur die dort hinterlegten Ausfertigungen die Grundlage für darauf basierende Entscheidungen bilden.

Stand: 19.04.2023

Zu Nummer 3

Der bisherige § 9 wird aufgehoben. Damit wird die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 1994 (GVOBl. M-V S. 1022) zur Nichtigkeit der Vorschrift rechtsförmlich umgesetzt.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 1.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.